



**Im Dezember 2014 mit folgenden Themen**

- **Rechengrößen für das Jahr 2015**

- **RAK fordert Gesetz für Syndikusanwälte**



**Sehr geehrte Damen und Herren,**

wir freuen uns, Ihnen eine neue Ausgabe unseres Newsletters übersenden zu können. Mit diesem Service möchten wir Sie zeitnah und regelmäßig über aktuelle Themen rund um die berufsständische Versorgung und unser Versorgungswerk informieren. Wir wünschen Ihnen eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit sowie einen guten Start in das neue Jahr.

Anregungen zu diesem Service nehmen wir natürlich gerne entgegen.

*Ihr Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen*

---

**Rechengrößen für das Jahr 2015**

- Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung: 18,7%
  - Beitragsbemessungsgrenze (West): 6.050,00 Euro
  - Beitragsbemessungsgrenze (Ost): 5.200,00 Euro
- Hieraus errechnen sich folgende monatliche Beiträge:
- Regelpflichtbeitrag (§ 27 Abs. 2 der **Satzung**): 565,68 Euro
  - Höchstbeitrag (§ 27 Abs. 6 der **Satzung**): 1.131,36 Euro
  - Mindestbeitrag (§ 27 Abs. 8 der **Satzung**): 56,57 Euro.

**Wenn Sie die Versorgungsabgaben selbst entrichten, bitten wir Sie, einen eventuell bestehenden Dauerauftrag rechtzeitig auf die gültige Versorgungsabgabe umzustellen.** Wenn Sie uns ein Lastschriftmandat erteilt haben oder noch erteilen sollten, werden wir die Anpassung selbst vornehmen und die ab Januar 2015 gültige Versorgungsabgabe abbuchen.

---

**Rechtsanwaltskammer fordert Gesetz für Syndikusanwälte**

Die Kammerversammlung der **Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main** beschloss einstimmig in ihrer Sitzung am 20.11.2014 ein Votum, das eine gesetzliche Regelung im Berufsrecht für Syndikusanwälte fordert.

**Votum:** Im Interesse der Einheit der Anwaltschaft möge sich der **Vorstand**, insbesondere bei der BRAK, dafür einsetzen, dass eine gesetzliche Regelung im Berufsrecht getroffen wird, die klarstellt, dass die Tätigkeit von Syndikusanwälten in ihren jeweiligen Unternehmen eine anwaltliche Tätigkeit ist. Der **Vorstand** wird sich ferner dafür einsetzen, dass Kolleginnen und Kollegen weiterhin die Möglichkeit haben, für jedwede Anwaltstätigkeit Beiträge statt in die gesetzliche Rentenversicherung in ein anwaltliches Versorgungswerk zu entrichten, auch wenn sie diese anwaltliche Arbeit in einem Anstellungsverhältnis bei anwaltlichen oder nicht anwaltlichen Arbeitgebern leisten.

---

**Impressum**

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen  
Bockenheimer Landstraße 23  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 - 71 37 67-0  
Telefax: 069 - 71 37 67-30 - [www.vw-ra-hessen.de](http://www.vw-ra-hessen.de)

---

Sollte der Newsletter nicht richtig dargestellt werden, klicken Sie bitte **hier**.

**Hier** gelangen zu unseren bisherigen Newslettern.

Sofern Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, **klicken Sie hier zum Abmelden**.